

Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Eichsfeld (Kulturförderrichtlinie)

I. Zweck der Förderung

Der Landkreis Eichsfeld unterstützt kulturelle und künstlerische Aktivitäten, die zur Vielfalt, Qualität und Teilhabe am kulturellen Leben beitragen und die kulturelle Infrastruktur im Landkreis Eichsfeld stärken.

Die Förderung dient insbesondere dazu:

- Ermöglichung kultureller Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen
- Bewahrung des kulturellen Erbes, Brauchtum und Heimatpflege
- Förderung zeitgenössischer und innovativer Kulturformen
- Stärkung kultureller Bildung und Nachwuchs
- nachhaltige Sicherung der kulturellen Infrastruktur im Landkreis

II. Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Eichsfeld sowie der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften und den einschlägigen Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückförderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

III. Grundsätze der Förderung

Die Vergabe erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Gleichbehandlung. Eine Förderung rückwirkend für bereits begonnene oder abgeschlossene Vorhaben ist ausgeschlossen. Projekte sollen grundsätzlich öffentlich zugänglich sein und einen erkennbaren Beitrag zur kulturellen Vielfalt und Teilhabe im Landkreis leisten.

IV. Finanzierungsgrundlage der Kulturförderung

Die Kulturförderung wird aus Haushaltsmitteln des Landkreises Eichsfeld finanziert. Ergänzend können Mittel aus dem Kulturfonds zur Verfügung stehen, er dient als zusätzliche Einnahmequelle zur Unterstützung der Kulturförderung. Die Zuwendungen werden vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel und im Rahmen der im Kreishaushalt bereitgestellten Beträge gewährt.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht. Bewilligungen erfolgen ausschließlich im Rahmen geltender haushaltsrechtlicher Bestimmungen.

V. Förderbereiche

1. Projektförderung

Gefördert werden zeitlich und inhaltlich abgegrenzte kulturelle Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen. Für diese gelten die allgemeinen Antrags-, Bewertungs- und Nachweisregelungen dieser Richtlinie.

2. Miniprojekte

Miniprojekte sind kleinere, kurzfristig umsetzbare kulturelle Vorhaben mit überschaubarem Finanzierungsbedarf. Sie sollen insbesondere niedrigschwellige, ehrenamtlich getragene oder neue kulturelle Aktivitäten ermöglichen.

Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 800 Euro je Miniprojekt. Je Antragsberechtigtem können höchstens 2 Miniprojekte pro Kalenderjahr gefördert werden.

Für Miniprojekte ist ein vereinfachtes Antrags- und Nachweisverfahren vorzusehen. Die Anträge können im laufenden Haushaltsjahr bis zur Ausschöpfung der hierfür bereitgestellten Mittel gestellt werden. Über Miniprojekte entscheidet das zuständige Fachamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Bewertungsmatrix nach Anlage 1 findet keine Anwendung.

3. Kulturfonds

Der Kulturfonds dient der Ergänzung der Kulturförderung durch zusätzliche Mittel aus Spenden oder anderen freiwilligen Beiträgen Dritter. Die eingeworbenen Mittel werden vom Landkreis treuhändisch verwaltet und ausschließlich für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Richtlinie verwendet.

Die Verwendung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe dieser Richtlinie und zugunsten der dort genannten Antragsberechtigten. Ein Anspruch auf bevorzugte Behandlung durch Einzahler in den Fonds besteht nicht.

Zur Würdigung des Engagements können die Spenderinnen und Spender in geeigneter Form öffentlich genannt werden oder eine Urkunde erhalten. Die Anerkennung erfolgt ausschließlich in symbolischer Form und begründet keine Gegenleistung.

4. Jährliche Förderung der Grenzlandmuseen

Das Grenzlandmuseum Eichsfeld erhält in Höhe von 12.000 Euro und das Grenzmuseum Schiffersgrund in Höhe von 4.000 Euro eine jährliche Zuwendung. Die Förderung dient der Unterstützung ihrer grenzgeschichtlichen Bildungs-, Erinnerungs- und Vermittlungsarbeit. Die Zuwendung wird jährlich ohne Antrag gewährt. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Förderungen werden nicht in das Verfahren für Projekte und Miniprojekte einbezogen.

VI. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kulturelle Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen, die zur kulturellen Vielfalt und Entwicklung im Landkreis Eichsfeld beitragen oder die kulturelle Teilhabe der Bevölkerung stärken.

Die Förderung umfasst insbesondere:

1. Veranstaltungen und Projekte

- kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen, Festivals)
- wiederkehrende Veranstaltungen der Brauchtumspflege (z. B. Feste, Märkte, Umzüge)
- soziokulturelle Projekte und interkulturelle Initiativen

2. Kunst, Kultur und Bildung

- bildende Kunst, Musik, Darstellende Kunst, Literatur, Film, Medienkunst
- kulturelle Bildungsprojekte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Ausstellungen, Workshops und Publikationen (z. B. Broschüren, Vereinschroniken)
- Qualifizierungsmaßnahmen für Vereinsmitglieder (z. B. Seminare, Fortbildungen)

3. Kulturelles Erbe, Infrastruktur und Ausstattung

- Projektbezogene Maßnahmen in Museen, Sammlungen oder Archiven
- Heimatpflege, Brauchtum und regionale Kulturgeschichte
- Ausstattungen, Anschaffungskosten oder technische Mittel, die unmittelbar zur Durchführung kultureller Veranstaltungen oder Projekte erforderlich sind
- innovative und digitale Kulturprojekte (z. B. Digitalisierung, Streaming, neue Formate)

VII. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen, Initiativen
- freie Träger kultureller Einrichtungen
- Einzelkünstlerinnen und -künstler mit Wohnsitz im Landkreis Eichsfeld
- Kommunen für Projekte von überörtlicher Bedeutung

Nicht antragsberechtigt sind politische Parteien, kommerzielle Unternehmen und Einzelpersonen ohne erkennbaren Bezug zum Landkreis.

VIII. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind alle projektbezogenen Ausgaben, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich und sachlich begründet sind.

Dazu zählen insbesondere:

- Honorare und Aufwandsentschädigungen u.a. für Mitwirkende, Künstler, Referenten
- Sach- und Materialkosten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt
- Miet- und Nutzungskosten für Räume, Bühnen, Technik oder Veranstaltungsorte
- Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen (z.B. Gestaltung, Druck, Medienarbeit, Werbung)
- Reisekosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme
- Qualifikationskosten und projektbezogene Organisationskosten z.B. Schulungen, Porto)
- Gebühren, Rechte und Abgaben, insbesondere GEMA- oder urheberrechtliche Gebühren
- technische und räumliche Ausstattungen sowie kleinere investive Maßnahmen, soweit diese in unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung kultureller Veranstaltungen oder Projekte stehen und in der Positivliste (Anlage 2) ausdrücklich als förderfähig aufgeführt sind

IX. Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht gefördert werden:

- laufende Betriebskosten (z. B. Miete, Energie, Telefon, Versicherungen)
- Anschaffungen ohne unmittelbaren Projektbezug, insbesondere allgemeine Vereins- und Büroausstattung (z.B. Mobiliar, Computer, Bürogeräte)
- Personalkosten für dauerhaft angestelltes Verwaltungspersonal
- Bewirtungskosten, Vereins- und Jubiläumsfeiern, sowie interne Veranstaltungen
- Maßnahmen mit parteipolitischem oder rein konfessionellem Zweck
- Projekte, die ausschließlich Vereinsmitgliedern zugänglich sind
- Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind
- Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Projekte

X. Art und Umfang der Förderung

1. Projektförderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Eine Vollfinanzierung durch den Landkreis ist ausgeschlossen. Eigenmittel oder Drittmittel sind grundsätzlich einzubringen. Der Landkreis kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten fördern. Bei Projekten von besonderer kultureller Bedeutung kann der Fördersatz auf bis zu 70 Prozent erhöht werden. Der Höchstbetrag pro Projekt beträgt 5.000 Euro.

2. Miniprojekte

Miniprojekte werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zur Ermöglichung niedrigschwelliger Vorhaben kann eine Vollfinanzierung zugelassen werden.

XI. Verfahren

1. Antragstellung für Projekte

- schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Eichsfeld
- Verwendung der vom Landkreis Eichsfeld bereitgestellten Antragsformulare
- vor Beginn des Vorhabens
- Frist: 31. Januar des jeweiligen Jahres

2. Bewilligung für Projekte

- Grundlage der Entscheidung ist eine Bewertungsmatrix mit den in Anlage 1 festgelegten Kriterien und Gewichtungen
- Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Bewertungsergebnisse

3. Beteiligung des Ausschusses

- nach Ablauf der Antragsfrist und Abschluss der Bewertungen werden die eingegangenen Anträge auf Projektförderung sowie die Ergebnisse der Bewertung im nächstmöglichen Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur des Kreistages des Landkreises Eichsfeld und des Werkausschusses der Eichsfelder Kulturbetriebe vorgestellt
- die Vorstellung dient der transparenten Darstellung der vorgesehenen Mittelverteilung

4. Verfahren bei Miniprojekten

- schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Eichsfeld
- Verwendung des vom Landkreis Eichsfeld bereitgestellten vereinfachten Antragsformulars
- laufend, spätestens jedoch vier Wochen vor geplantem Maßnahmebeginn
- Bewilligung erfolgt durch das zuständige Fachamt in der Reihenfolge des Eingangs vollständig entscheidungsreifer Anträge bis zur Ausschöpfung der bereitgestellten Mittel

5. Mittelabruf

- Der Mittelabruf erfolgt mit dem vom Landkreis Eichsfeld bereitgestelltem Formular (Mittelabruf).

6. Verwendungsnachweis

- Der Verwendungsnachweis ist mit dem vom Landkreis Eichsfeld bereitgestelltem Formular (Verwendungsnachweis) schriftlich oder elektronisch einzureichen.
- Frist: 31. Januar des Folgejahres
- Der Verwendungsnachweis umfasst den Sachbericht über Projektverlauf und Zielerreichung und den zahlenmäßigen Nachweis mit Belegliste.
- Für Miniprojekte genügt grundsätzlich ein vereinfachter Sach- und Ausgabennachweis.
- Nicht zweckentsprechende oder nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.
- Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder bei zweckwidriger Verwendung können bereits ausgezahlte Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

XII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Förderung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Regelungen zur Kulturförderung außer Kraft.

Sie wurde durch den Kreistag des Landkreises Eichsfelds am [Datum noch einsetzen] beschlossen und im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. [Nr. noch einsetzen] vom [Datum noch einsetzen] bekannt gemacht.

Anlage 1: Bewertungsmatrix mit Gewichtung

Punkteskala (pro Kriterium):

- 0 = nicht erfüllt
- 1 = sehr gering
- 2 = teils / mit Abstrichen
- 3 = erfüllt
- 4 = gut erfüllt
- 5 = in besonderer Weise erfüllt

Kriterium	Leitfragen	Gewicht
Gesellschaftliche Relevanz & Wirkung	Beitrag zu Teilhabe, Integration, Inklusion, Demokratiebildung, Erreichen neuer / unterpräsentierter Zielgruppen	25%
Inhaltliche-künstlerische Qualität / Nutzen	Konzeptqualität, fachliche Begründung oder kultureller Nutzen	20%
Innovationsgrad / Modellcharakter	Neue Formate, Digitalisierung, experimentelle Ansätze, Vorbildwirkung	15%
Kulturelle Bildung & Vermittlung	Bildungsanteile, Nachwuchsarbeit, Förderung von Ehrenamt und Vermittlung	15%
Regionalbezug / Kooperation / Netzwerk	Bezug zum Landkreis, Kooperation mit Partnern, regionale und überörtliche Ausstrahlung	10%
Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Stimmiger Finanzierungsplan, Drittmittelquote, ökologische / soziale Nachhaltigkeit	10%
Umsetzungsfähigkeit	Projektlogik, Zeit- / Ressourcenplanung, Projektteam	5%

Berechnung: Punkte (0-5) * Gewicht = Gesamt (max. 500 Punkte)

Anlage 2: Positivliste förderfähiger technischer und räumlicher Ausstattung

(gemäß Punkt VIII Abs. 1 der Kulturförderrichtlinie des Landkreises Eichsfeld)

1. Allgemeine Hinweise

Diese Positivliste enthält Gegenstände und Maßnahmen, die grundsätzlich förderfähig sind, sofern sie unmittelbar der Durchführung kultureller und künstlerischer Projekte oder Veranstaltungen dienen.

Die Liste ist nicht abschließend. Weitere Ausstattungen können nach Prüfung und Genehmigung durch das zuständige Amt sowie in Abstimmung mit der Kämmerei und dem Steuerbüro als förderfähig anerkannt werden.

Die Positivliste kann durch Beschluss des Kreistages oder im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung ergänzt oder geändert werden.

2. Förderfähige Anschaffungen (Positivliste)

a) Veranstaltungstechnik und künstlerische Ausstattung

- Tonanlagen, Mischpulte, Mikrofone, PA-Lautsprecher
- Bühnenbeleuchtung, Scheinwerfer, Lichtsteuerung
- Mobile Bühnen, Podeste, Traversen, Vorhänge
- Musikinstrumente und entsprechendes Zubehör (z.B. Notenständer)
- Requisiten, Bühnenbilder, Kostüme für Aufführungen
- Ausstellungssysteme (z.B. Vitrinen)

b) Digitale und mediale Ausstattung

- Kamera- und Aufnahmeausrüstung (Video / Foto)
- Schnitt- und Bearbeitungssoftware (sofern projektbezogen)
- Technik für Streaming / Live Übertragung
- Technik zur Digitalisierung oder Online-Präsentation kultureller Inhalte
- Ausstattung für barrierefreie Veranstaltungsformate (z.B. Übersetzungstechnik)

c) Räumliche Ausstattung und Infrastruktur

- Mobile Möblierung zur Durchführung kultureller Aktivitäten (z.B. Stühle, Klapptische)
- Zelte, Pavillons oder wetterfeste Systeme für Freiluftveranstaltungen
- Lager- oder Transportsysteme für Veranstaltungsequipment (z.B. Kisten)
- Kleinere bauliche Maßnahmen mit unmittelbarem Projektbezug (z.B. Montage einer Beleuchtungsschiene, Installation Bühnenpodest, Stromanschluss für Veranstaltungstechnik)

d) Sonstige projektbezogene Anschaffungen

- Materialien für Workshops, Kurse und Mitmachaktionen
- Temporäre Ausstattung für Ausstellungen oder Festivals
- Sicherheits- oder Besucherführungselemente (z.B. Absperrung, Beschilderung)
- Barrierefreie Ausstattungen, soweit projektbezogen (z.B. mobile Rampen, Leitsysteme)